



STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

Sektion Niederhasli

Inhaltsverzeichnis:

1. Name und Zweck	Seite 2
2. Mitgliedschaft	Seite 2
3. Organe der Sektion:	
a) Mitgliederversammlung	Seite 3
b) Vorstand	Seite 4
c) Rechnungsrevisoren	Seite 5
4. Arbeitsgruppe	Seite 6
5. Finanzen	Seite 6
6. Datenschutz	Seite 6
7. Statutenrevision, Auflösung der Partei	Seite 7

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei (SVP) Sektion Niederhasli“ besteht eine selbstständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der politischen Gemeinde Niederhasli. Die SVP Niederhasli ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei Kanton Zürich.

Art. 2 Zweck

Die SVP Niederhasli bezweckt die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben und ist bestrebt, eine fortschrittliche und soziale Gemeindepolitik zu betreiben. Die SVP Niederhasli richtet ihr Wirken auf die Grundsätze und das Programm der SVP Kanton Zürich aus. Sie kann auch eigene Programme und Richtlinien ausarbeiten.

Art. 3 Tätigkeit

Die SVP Niederhasli beteiligt sich an der politischen Willensbildung insbesondere durch:

- Beteiligung an Wahlen
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen
- Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen
- Verbreitung des Gedankengutes der Partei in der Presse und auf andere geeignete Weise

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Die SVP Niederhasli vereinigt Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten ungeachtet ihrer konfessionellen Zugehörigkeit. Der Beitritt steht allen Interessierten offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wer Mitglied der Sektion Niederhasli wird, ist zugleich auch Mitglied der SVP Schweiz. Ein abweisender Entscheid kann an der Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 Austritt/Ausschluss

Der freie Austritt ist gewährleistet. Der Austretende hat jedoch die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Partei ausschliessen, wenn zwei Drittel

der Anwesenden einem entsprechenden Antrag des Vorstandes zustimmen. Dem Betroffenen ist vorgängig die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Organe der Sektion

Art. 7 Organe

Die Organe der Sektion SVP Niederhasli sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr steht der Entscheid in folgenden Angelegenheiten zu:

- Beschlussfassung über Parolen zu kommunalen Abstimmungsvorlagen
- Bezeichnung der Kandidaten für sämtliche Orts-, Kreis- und Bezirkswahlen
- Anträge zuhanden der kantonalen SVP
- Beschlussfassung über die Durchführung besonderer Aktionen wie Initiativen, Petitionen, Referenden
- Beschlussfassung zu Traktanden, die der Vorstand von sich aus der Mitgliederversammlung vorlegt oder die aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen werden
- Beschlussfassung über Anträge von Parteimitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind
- alle ihr gemäss Gesetz unentziehbar zustehenden Befugnisse wie Abänderung der Statuten, unbeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit der anderen Organe, Abberufung des Vorstandes, Auflösung des Vereins, etc.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 10 Mitglieder, wenigstens aber 1/5 der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung als ordentliche Generalversammlung durchgeführt, welcher obliegt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beiträge von Vertretern in Behörden
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms des Vorstandes für das kommende Jahr

- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Änderung der Statuten und Auflösung der Partei

Präsidium in geraden Jahren:

- die Wahl des Parteipräsidenten oder des Co-Präsidiums

In ungeraden Jahren:

- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- die Wahl des Wahlkommissions- (WaKo) Präsidenten
- die Wahl der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung

Art. 9 Abstimmungen & Wahlen

- Bei Sachgeschäften entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht ein Mitglied der Versammlung geheime Stimmenabgabe verlangt.
- Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr)
- Bezüglich Statutenrevision und Auflösung der Partei vgl. Art. 20 und 21 nachfolgend.
- Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Vorstand

Dem Parteivorstand gehören an:

- a) Parteipräsident oder ein Co-Präsidium
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) nach Bedarf weitere 1-3 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ämterkumulation ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Antragstellung zu den zur Behandlung gelangenden Geschäften
- Ausführung von Versammlungsbeschlüssen
- Vertretung der Partei nach aussen
- Erstellung von Arbeitsgruppen und Überwachung deren Tätigkeit
- Ausarbeitung eines Jahresprogramms für jedes Vereinsjahr, das über die beabsichtigen Veranstaltungen und Tätigkeiten Aufschluss gibt.
- Beschlussfassung über Abstimmungsparolen und Vernehmlassungen, sofern deren Bedeutung nicht die Behandlung durch die Mitgliederversammlung erfordert.
- Erlass von Reglementen

Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Ergibt sich Stimmengleichheit, kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Ausschuss & erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bezeichnen und diesem die Erledigung der laufenden sowie der dringenden Geschäfte übertragen. Dem Ausschuss gehören der Präsident sowie 2-4 Vorstandsmitglieder an.

Der Parteivorstand und sämtliche Mandatsträger und deren Stellvertreter bilden den erweiterten Vorstand. Dieser wird einberufen, um die Koordination zwischen Parteiversammlung, Vorstand und Mandatsträgern zu garantieren. Im Weiteren dient der erweiterte Vorstand der Parteileitung als Hilfsorgan, um seine Beschlüsse auf breitere Basis zu stellen, insbesondere dann, wenn kurzfristig wichtige Entscheide gefasst werden müssen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

Art. 13 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVP Sektion Niederhasli führt der Präsident oder einer aus dem Co-Präsidium mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie stellen der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

4. Arbeitsgruppen

Art. 15 Aufgabe & Stellung

Die Arbeitsgruppen befassen sich mit Spezialaufgaben. Ihnen kommt keine Organstellung zu.

Art. 16 Arten und Tätigkeit

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen schaffen und bestehende Arbeitsgruppen auflösen. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand nach Bedarf Bericht über den Stand ihrer Tätigkeit.

5. Finanzen

Art. 17 Finanzen

Die Partei verfügt über folgende Mittel:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen, nach Abzug des Jahresbeitrages an die Bezirkspartei
- freiwilligen Beiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögen
- bei Wahlen aus dem Wahlfonds

Der Wahlfonds besteht aus den Beiträgen von Vertretern in Behörden. Deren Beitrag ist im Minimum 4% des Grundlohnes auf den nächsten 50er gerundet.

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Vorstand die Beiträge herabsetzen oder erlassen.

Art. 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten der SVP Sektion Niederhasli haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Datenschutz

Art. 19 Mitgliederdaten

Die Partei erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Parteizwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko

angemessene Sicherheit der Daten.

Die erhobenen Mitgliederdaten werden an die SVP (Bezirk, Kanton und Schweiz) weitergegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung.

7. Statutenrevision, Auflösung der Partei

Art. 20 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 21 Auflösung

Die Parteiversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beantragt. Sofern noch eine kantonale SVP besteht, ist das Vermögen dieser mit der Auflage zu übergeben, es bei der Neugründung einer SVP Sektion Niederhasli dieser wiederum zu Verfügung zu stellen.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 27. Mai 2026 in Kraft.

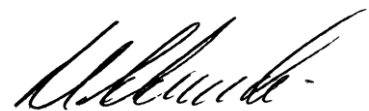
Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Die Präsidentin



Patricia Keller

Der Aktuar



Mischa Schmucki